Bundesrat Drucksache **361/03**

12.05.03

Unterrichtung
durch das
Europäische Parlament

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über den Standpunkt der Europäischen Gemeinschaft zu dem Entwurf der Regelung der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von i) nachrüstbaren Anlagen für den Betrieb von Kraftfahrzeugen mit Flüssiggas (LPG) und ii) nachrüstbaren Anlagen für den Betrieb von Kraftfahrzeugen mit Erdgas (CNG)

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 109321 - vom 7. Mai 2003. Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung am 9. April 2003 angenommen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über den Standpunkt der Europäischen Gemeinschaft zu dem Entwurf der Regelung der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von i) nachrüstbaren Anlagen für den Betrieb von Kraftfahrzeugen mit Flüssiggas (LPG) und ii) nachrüstbaren Anlagen für den Betrieb von Kraftfahrzeugen mit Erdgas (CNG) (KOM(2002) 567 – C5-0546/2002 – 2002/0248(AVC))

(Verfahren der Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Vorschlags für eine Entscheidung des Rates (KOM(2002) 567)[1],

– in Kenntnis des Beschlusses 97/836/EG des Rates vom 27. November 1997[2],

– in Kenntnis des vom Rat gemäß Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 2 des EG-Vertrags unterbreiteten Ersuchens um Zustimmung (C5-0546/2002),

– gestützt auf Artikel 86, Artikel 97 Absatz 7 und Artikel 158 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie (A5-0110/2003/rev1),

1. gibt seine Zustimmung zu der vorgeschlagenen Entscheidung;

2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa zu übermitteln.

---

[1] ABl. C 71 E vom 25.3.2003, S. 3.
[2] ABl. L 346 vom 16.12.1997, S. 78.